

## Informationen

### zum Mutterschutz für schwangere und/oder stillende Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt seit 01.01.2018 auch für schwangere und/oder stillende Studentinnen soweit Ort, Zeit und Ablauf einer universitären Veranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder die Studentinnen im Rahmen der hochschuleigenen Ausbildung ein Praktikum absolvieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

#### Was bedeutet das für Sie?

- Ihnen wird grundsätzlich und ohne Antrag Mutterschutz gewährt.
- Der Mutterschutz gilt **in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt**. Während dieser Zeit besteht ein relatives Prüfungsverbot. Sie haben also das Recht nicht an Prüfungen, Kursen, Praktika und Exkursionen teilnehmen zu müssen.
- Sie können während Ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie hierfür den **Verzicht auf den Mutterschutz erklären** – eine Verzichtserklärung finden Sie auf der Internetseite des Familienbüros unter Mutterschutz.
- Auch während der Prüfung können Sie jederzeit von Ihrem Mutterschutz Gebrauch machen und von dieser zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als ‚nicht angetreten‘.

#### Was müssen Sie beachten?

- Sobald Sie Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft erlangt haben, sollten Sie dies in eigenem Interesse dem Familienbüro unter [familienbuero@uni-bamberg.de](mailto:familienbuero@uni-bamberg.de) mitteilen und fügen bitte eine Kopie der Seite aus dem Mutterpass mit dem errechneten/voraussichtlichen Entbindungstermin bei.
- Das Familienbüro berechnet anhand des voraussichtlichen Entbindungstermins die Mutterschutzfrist und teilt dies sowohl Ihnen als auch dem zuständigen Dekanat, dem Prüfungsamt und der Aufsichtsbehörde mit.
- Bei einem ärztlichen Beschäftigungsverbot muss das Familienbüro unverzüglich per E-Mail darüber informiert werden.
- **Die Geburt** ist anhand einer Kopie der Geburtsurkunde per E-Mail an [familienbuero@uni-bamberg.de](mailto:familienbuero@uni-bamberg.de) mitzuteilen, um das Ende der Mutterschutzfrist entsprechend dem tatsächlichen Geburtstermin anzupassen und die Unterlagen zu vervollständigen.

Um die Schutzmaßnahmen des Mutterschutzgesetzes umsetzen zu können, möchten wir Sie gerne zu einem **persönlichen Beratungsgespräch in das Familienbüro einladen**.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Familienbüros.

